

Hilfe für Oesterreich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **24 (1956)**

Heft 3

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwicklung jedoch schneller vorangetrieben wird, müssen die Einsichtigen unter uns die bisherigen, morsch gewordenen Grundsätze erschüttern und den neuen Erkenntnissen über den Menschen breiteren Raum gewähren. Immer mehr Menschen müssen mithelfen, und sei es auch nur in der Aufklärung der übrigen.

Für den Homoeroten (auch dieses Wort findet dann seinen Garaus) erwachsen vor allem zwei Aufgaben: *dass er sein persönliches Leben durch Liebe ordnet*, statt sich gehen zu lassen, und *dass er dieses Leben selbstverständlicher lebt*, ohne Furcht vor seinen Mitmenschen, mit Klugheit zunächst und planvoll, aber immer sicherer und stärker ohne die fatale Maske, die mit schuld an dem augenblicklichen Zustand ist. Die Guten und Einsichtigen unter den «Normalen» sind unsere Helfershelfer; aber sie müssen sehen, dass es auch unter uns «Liebe» gibt, und nicht nur egoistische Hurerei. Tun wir also nicht so, als ob wir nicht anders als die übrigen sind, sondern schaffen wir uns die Basis, auf der wir frei auftreten können, und helfen wir mit, den Menschen «menschlicher» zu gestalten!

Jack Argo.

Hilfe für Oesterreich

Uns wird geschrieben:

*Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.*

Goethe

«... Die Verhandlungen gegen die 127 Angeklagten (§ 129 I b, gleichgeschlechtliche Beziehungen betreffend) dürften erst Ende März d. J. beim Landesgericht Feldkirch in Vorarlberg beginnen, da gegen einzelne Anklageschriften Einspruch erhoben wurde. Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat 8 Anklageschriften für 8 Anklagegruppen (zu je rund 15 Personen) eingebracht. Der Prozess wird voraussichtlich 14 Tage dauern.

In eine der Anklageschriften Einsicht zu bekommen, ist kaum möglich; die darum angegangenen Verteidiger stellen diese nicht zur Verfügung. Man will auch offensichtlich die Öffentlichkeit weitgehendst vom Verfahren ausschliessen, sogar die Anklageschriften hinter verschlossenen Türen verlesen lassen, wozu es freilich erst eines Gerichtsbeschlusses bedarf. Auch lehnen die meisten Angeklagten grundsätzlich die Zulassung von sogenannten Vertrauenspersonen zu den Hauptverhandlungen ab. Es wird daher nur erschwert möglich sein, die für eine Gegenaktion wichtigen Details zu erfahren und gar zu verfolgen.—»

Ein Lichtblick: ein ritterlicher Kämpfer gegen einen unmenschlichen Gesetzesparagraphen, will, obwohl er selbst nicht Homoerot ist, den Strafsenaten eine Denkschrift unterbreiten, die ruhig und sachlich Richtern ein klärendes Bild von den inneren Zusammenhängen des gleichgeschlechtlichen Eros geben soll. Die Druckkosten hat der «Kreis» als Hilfe über die Grenze in der Weise übernommen, dass er alle Abonnenten und Leser in Oesterreich, aber auch solche in anderen Ländern, um Beiträge bittet mit dem deutlichen Vermerk «Hilfe für Oesterreich»! Sollten die nahezu Fr. 1000.— Druckkosten durch Spenden nicht eingehen, so will der «Kreis» das Fehlende decken, denn hier kann vielleicht ein übernationaler Beitrag geleistet werden, der in einem Nachbarland richtungsweisend für ein neues, menschlicheres Gesetz wird.

Weiter lesen wir in der erwähnten Zuschrift:

«...Die österreichische Strafrechtskommission, die vor 1½ Jahren unter dem Vorsitz des betagten Universitätsprofessors a. D. Dr. Ferdinand Kadecka eingesetzt worden ist, stellte hierzu den «Allgemeinen Teil» des neuen, angeblich modernen Bedürfnissen entsprechenden Strafrechtes inzwischen fertig und nimmt jetzt den «Besonderen Teil» in Angriff, worunter auch die Textierung der Sittlichkeitsparagraphen fällt, somit auch der Schandparagraph 129 Ib. Dieser zweite Teil soll ebenfalls in 1½ Jahren vollendet sein. Danach wird das Gesetzgebungsverfahren im Parlament einsetzen. Hierzu sei bemerkt, dass schon vor 95 Jahren (!!!) die ersten Arbeiten zu einer Reform des österreichischen Strafrechts eingeleitet wurden. Wie man in Wien erfährt, ging man von einer hauptsächlich von den Sozialisten geforderten beschleunigten Teilreform, die auch die sogenannte «widernatürliche Unzucht» betroffen hätte, leider wieder ab. Wenn auch Aussicht besteht, dass der «betreffende» Paragraph aufgehoben oder zumindest abgeändert wird (?), so besteht immer noch ein Streit darüber, welches Schutzalter anzunehmen ist. Die strenge und in der Amnestie 1955 auch vertretene Auffassung fordert dabei 21 Jahre. Dies wäre ausgesprochen sinnwidrig, weil die ganze österreichische Strafrechtsordnung auf den Unterschied «Jugendliche» und «Nichtjugendliche» (also Personen über bzw. unter 18 Jahren) aufgebaut ist. Und sicher auch übernommen wird. Dies ist auch deshalb sinnlos, weil man beispielsweise schon vor dem 21. Jahre staatsbürgerliche Rechte ausüben «kann», und weil es zudem eine bekannte Tatsache ist, dass die geschlechtliche Reife bereits seit langer Zeit in unserem Kulturkreis um durchschnittlich zwei Jahre früher eintritt als bei unseren Ahnen. Von anderen Gründen ganz abgesehen. Geplant ist auch, die Öffentlichkeit in die Debatte um die Strafrechtsreform einzuschalten, hoffentlich nicht in der Form einer Volksabstimmung, denn für eine solche wäre Oesterreich noch nicht reif. (Das wäre seinerzeit auch die Schweiz noch nicht gewesen! — Die Red.) Es ist da sehr zu befürchten, dass die Verhetzung der letzten Jahre durch gewisse Zeitungen, wenig Chancen für eine befreiende Auffassung zur Sache offen lässt. Man koppelte auch bisher bei der Behandlung, bzw. den ersten Anträgen in dieser Richtung nicht gerade glücklich die §§ 129 und 144, also Homoerotik und Abtreibung der Leibesfrucht. Die Zerstörung keimenden Lebens ist immerhin noch etwas anderes als der Samenverlust selbstverantwortlicher Jünglinge und Männer. —»

Wir haben diesen dankenswerten Ausführungen wenig mehr hinzuzufügen als dass wir für die Entwicklung in Oesterreich ziemlich schwarz sehen — wie heute übrigens in allen Ländern, in denen eine neue Rechtsgrundlage gefunden werden soll. Konvention und Lebenslüge versperren neuen und bahnbrechenden Erkenntnissen den Weg mit einer Konsequenz, hinter der man versucht ist, eine wahrhaft internationale Gegenbewegung zu sehen. Zeitungsnotizen und neue, sich wissenschaftlich gebärdende Bücher mit Riesen-Auflagen verbreiten Halbwahrheiten und durch neue Forschungsergebnisse längst widerlegte Behauptungen, die die Hirne der voreingenommenen und zu böswilligen Verallgemeinerungen gerne bereiten Köpfe unheimlich vernebeln. Wenn das in der Januarnummer unserer Zeitschrift kritisierte Buch «Soziologie der Sexualität» von Helmut Schelsky bereits in der Weise Schule macht, dass auf einem wichtigen Kongress in Deutschland zur Frage des Grundgesetzes von Wissenschaftlern (Sind sie es noch?!) allen Ernstes die soziale Gefährdung durch die homoerotische Neigung unterstrichen wird, so kann man hier nicht mehr von Unwissenheit reden, sondern muss von einer unsachlichen und böswilligen Verdrehung von Lebenstatsachen sprechen. Es ist durch unzählige behördliche Berichte und kürzlich auch durch eine Untersuchung in Zürich erwiesen, dass z. B. bei Verarmung der Eltern die homosexuellen

Söhne sie mit rührender Sorge unterstützen, während die heterosexuellen Söhne sich oft kaum um ihre Erzeuger kümmern oder sie in lieblosen Heimen unterbringen, um sich möglichst billig ihrer Verantwortung zu entledigen. Wir wollen zwar nicht den gleichen Fehler begehen wie die andere Seite und hier auch verallgemeinern, aber es gibt doch wieder zu denken, wenn wir gleichzeitig in der Zürcher Tageszeitung «Tat» vom 18. II. 1956 unter den kirchlichen Nachrichten lesen, dass z. B. in Paris 200 000 Kinder (es ist keine Null zuviel!) von ihren Eltern einfach verlassen wurden! Wir werden auch da nicht behaupten, dass die Familie sozial gefährlich sei, wenn auch ein sturer Familiensinn es ohne Zweifel werden kann. Aber man höre doch endlich in sogenannten wissenschaftlichen Kreisen mit fadenscheinigen Behauptungen gegen die Homosexuellen auf! Angefangen von der heiligen Schar der Thebaner über alle Männerbünde hinweg bis in die heutigen Tage ist die männliche Strahlkraft als soziale Bindung nicht hinwegzudenken. Es ist für den Einsichtigen unwiderlegbar, dass homoerotische Lehrer, homoerotische Pfarrer, homoerotische Offiziere hervorragende Führer sein können, auch wenn die Allgemeinheit nie etwas von ihrer wahren Gefühlsrichtung erfahren hat. Entgleisungen sind weder für die Heterosexualität noch aber auch für die Homosexualität ein Stigma der betreffenden Art. Wer aber wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, das immer auch nur ein Vergehen gegen das Ethos des Herzens sein kann, die Liebe zwischen Mann und Mann erniedrigen will, der mache keinen Anspruch mehr, ernst genommen zu werden, denn die Wirklichkeit des Lebens und eine jahrtausendalte Erfahrung sprechen eine zu deutliche Sprache gegen ihn. —

Rolf.

Zur Situation in Oesterreich

Im Juni 1907 schrieb *Karl Kraus* zur Bitte um Aufhebung des § 129 b, die das wissenschaftlich-humanitäre Komitee in Berlin anlässlich der Reform des Strafgesetzes an den österreichischen Justizminister gerichtet hatte:

«Sonderbare Schwärmer! Die nicht wissen, dass in Oesterreich nicht die Menschlichkeit Sexualgesetze macht, sondern die Sittlichkeit, nicht die Lebenserfahrung, sondern die Unverdorbenheit, nicht der Fortschritt, sondern die Feigheit, nicht die Phantasie, sondern die normale Sexualität eines Universitätsprofessors und eines Oberstaatsanwalts. Die nicht wissen, dass eher die Furcht, für einen Dieb gehalten zu werden, den Gesetzgeber die Freigebung des Diebstahls wagen lassen wird, als die Furcht, für einen Päderasten gehalten zu werden, die Abschaffung des homosexuellen Strafparagraphen. Wahrlich, ich sage euch, es wird noch viel Wasser in das Bassin des Centralbades fliessen, ehe sich die Erkenntnis Bahn bricht, dass kein Staatsbürger für die Richtung seiner Nervenwünsche verantwortlich gemacht werden kann!»

Zitiert nach: *Karl Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität, S. 379.*

Das ist nun fast ein halbes Jahrhundert her, und wie recht hat der grosse Mann behalten! Auch heute noch ist das Haupthindernis der Reform zweifellos «die Furcht, für einen Päderasten gehalten zu werden». «Welt, wie bist du lächerlich!» (Wedekind).

Dr. B.

Das Wort Päderast hat in der deutschen Sprache immer noch eine allzu sexuelle und einseitige Bedeutung. Heute nach 50 Jahren setzen wir dafür besser das sinngemässere Wort Homoerot, um den Unbelehrbaren und Böswilligen nicht unnötigerweise noch mehr Stoff zu liefern.